

KAUNERTAL - AUSBAU 54

Urkunde 2

K A U N E R T A L - A U S B A U

B E S C H E I D

des Bundesministeriums f. Land- u. Forstwirtschaft
vom 27. Feber 1958, Zl. 96.161/29 - 32930/58

1958

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Zl. 96.161/29-32930/58

Wien, am 27. Februar 1958

Gegenstand: Kaunertalausbau, wasser-
rechtliche Bewilligung.

B e s c h e i d .

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erteilt nach hergestelltem Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft gemäß §§ 9, 12, 13, 23, 24, 25, 83 Abs. 2, 93, 94, 96 und 97 des Wasserrechtsgesetzes der

Tiroler Wasserkraftwerke A.G. in Innsbruck

(im Folgenden kurz Unternehmen genannt) auf Grund des den wasserrechtlichen Verhandlungen vom 30. September bis 9. Oktober und vom 25. November 1957 vorgelegenen Projektsentwurfes 1956 (Projektsbeschreibung Seite I bis XIX der Verhandlungsschrift) unter den nachstehenden Bedingungen und Auflagen die

B e w i l l i g u n g

zur Ausnützung der Wasserkräfte des Kaunertales in zwei Stufen bei Feichten und Prutz mit einem Großspeicher im obersten Kaunertal und mit Beileitungen aus dem Rostiz-, Waze-, Madatsch-, Verpeil-, Gsall- und Fißlabach, ferner zur Überleitung von Wasser — nach Gewährleistung der für Wasserversorgungs-, Feuerlösch- und Bewässerungszwecke erforderlichen Mengen — aus dem Ganderbild-, Arsangs-, Nauderer Tschej-, Verjuns-, Radurschl-, Platz-, Bergler-, Stalanzer-, Milleneck-, Gschwendt- und Fendlerbach sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hierfür erforderlichen Anlagen.

Die Bewilligungsdauer wird gemäß § 22 WRG. mit 31. Jänner 2048 begrenzt.

Gemäß § 3 Abs. 3 der Wasserrechtsnovelle 1947, BGBl. Nr. 144, wird festgestellt, daß ein Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung nicht vorliegt.

Bedingungen und Auflagen.

I. Allgemeine Bedingungen und technische Vorschriften.

- 1.) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, hat sich die Bauausführung an das eingereichte Projekt und an die noch zu genehmigenden Einzelpläne zu halten. Projektsänderungen bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung. Die gesamten Anlagen sind fachgemäß herzustellen und zu erhalten.
- 2.) Für alle wesentlichen Anlagenteile, die im Einreichungsprojekt nur generell behandelt wurden, sind der Wasserrechtsbehörde rechtzeitig vor dem jeweils in Aussicht genommenen Baubeginn Detailprojekte zur Genehmigung vorzulegen; diese müssen auch die zur technischen Begutachtung erforderlichen statischen, hydraulischen und erdbaumechanischen Nachweise enthalten.
- 3.) Vor dem jeweiligen Baubeginn sind die erforderlichen Pläne über die Baustelleneinrichtungen einschließlich Hochbauten, Aufzüge, Seilbahnen, Krane u. dgl. sowie die Arbeiterlager und Bauwerkstätten bei der zuständigen Behörde zur Genehmigung einzureichen. Für Bauhilfskonstruktionen ungewöhnlicher Bauart oder Größe sind die Pläne auch der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.
- 4.) Die Ausbauwassermenge wird mit $35 \text{ m}^3/\text{s}$, das Stauziel im Gepatschspeicher mit 1765 m ü. A., das Absenkziel mit 1665 m ü. A. begrenzt. Die Hochwasserentlastung ist so zu dimensionieren, daß der Wasserspiegel die Seehöhe 1767 m ü. A. keinesfalls überschreitet.
- 5.) Ein allfälliger Teilstau bedarf einer besonderen Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, der hiezu die für eine Beurteilung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen sind.

- 6.) Bevor wesentliche Teile der Gesamtanlage unzugänglich oder unsichtbar werden, ist die Wasserrechtsbehörde von dem Zeitpunkt zu verständigen, bis zu dem noch eine Besichtigung und technische Vorkollaudierung solcher Anlagenteile möglich ist. Dies gilt insbesondere für den Beginn des Teilstaus im Gepatschspeicher.
- 7.) Im Bereich der Ausmündungen der Überleitungen der Pfundser-, Nauderer- und Tösnerbäche ist der Hang des Gepatschspeichers so zu sichern, daß auch bei niedrigstem Stauspiegel Erosionen hintangehalten werden.
- 8.) Um im überstauten Bereich des Gepatschspeichers Hangrutschungen als Folge der betrieblichen Seeabsenkungen nicht zu begünstigen, ist der Wald zu schlägern (nicht aber zu roden). Die Stämme sind tunlichst knapp über dem Boden abzuschneiden; das Unterholz ist ohne Auflockerung des Bodens vollständig zu entfernen. Die Maste der über den Mandarfenboden führenden Fernsprechleitung sind zu beseitigen. Diese Maßnahmen müssen in dem durch den Teilstau unter Wasser gesetzten Teil des Stauraumes schon vor Beginn des Teilstaus abgeschlossen sein.
- 9.) Holztrift und Flößerei sowie ein Verkehr von Booten und anderen Wasserfahrzeugen sind im Stausee verboten; ausgenommen sind zur Überwachung der Stauanlagen und -ufer erforderliche betriebseigene Fahrzeuge, für deren sichere Verheftung stets Sorge zu tragen ist. Falls Holz durch unvorhergesehene Ereignisse wie Lawinen, Windwurf u. dgl. in den Stausee gelangt, ist es raschestens daraus zu beseitigen. Als Ersatz für den überstauten Fahrweg ist am linken Hang des Stausees ein neuer Fahrweg zum Gepatschhaus, am rechten Hang ein einfacher Holzbringungs-
weg mit der für einen solchen üblichen Breite von etwa 2,50 m anzulegen.
- 10.) Das Tosbecken des Hochwasserüberfalles sowie alle künstlich geschaffenen Gerinne mit sehr steilen Böschungen oder Mauern sind mit Geländern zu versehen.

- 11.) Die Nachfassung des Faggenbaches für die Unterstufe muß so bemessen werden, daß ein Hochwasser von $100 \text{ m}^3/\text{s}$ durch die Wehröffnung abgeführt werden kann, ohne daß der Oberwasserspiegel höher als bis auf 50 cm unter die Krone des rechtsufrigen Begleitdammes steigt. Falls der Damm diese Höhe derzeit noch nicht besitzt, ist er entsprechend zu erhöhen. Sollte später durch Verschotterung des Bettes oberhalb der Wehrschwelle der Durchflußquerschnitt verringert und dergestalt der Hochwasserspiegel angehoben werden, ist die Dammkrone entsprechend zu erhöhen.
- 12.) Die von der Wasserfassung Faggenbach abzweigende Rohrleitung, $\varnothing 180 \text{ cm}$, darf nicht so verlegt werden, daß dadurch der bestehende Hochwasserschutzdamm auf eine lange Strecke unter schleifendem Winkel aufgeschlitzt wird. Die Rohrleitung hat demnach im ersten Stück die Richtung des Einlaufbauwerkes beizubehalten, wodurch auch der Knick zwischen Einlauf und Rohr vermieden wird. Der Entsander ist dementsprechend vom Hochwasserschutzdamm abzurücken.
- 13.) Im Bereich des Ausgleichbeckens ist das Ufer des Faggenbaches durch schwere Wasserbausteine zu schützen.
- 14.) Die Asphaltbetondichtungshaut für das Ausgleichbecken darf nur von einer Firma hergestellt werden, die neben den dazu erforderlichen Einrichtungen auch über die genügende Erfahrung verfügt.
- 15.) Krone und luftseitige Dammböschung des Ausgleichbeckens sind zu begrünen, dürfen aber nicht beweidet werden; das gesamte Ausgleichbecken ist einzuzäunen.
- 16.) Die zweckmäßigste Lage der geplanten Werkssiedlung und Straße in Feichten ist unter Bedachtnahme auf die Wünsche der Gemeinde und den Gefahrenbereich des Verpeilbaches neuerlich zu studieren.

- 17.) Bei der Aufhöhung der rechtsufrigen Bühnenfelder der Innregulierungsstrecke ist die flußseitige Böschung so zu legen, daß die Bühnenköpfe noch weit genug in das Wasser hinausreichen und daß ihre flußbauliche Wirkung voll erhalten bleibt; dies bedingt, daß die Verschneidung der neuen Böschung mit der Ebene der Traversen-Oberfläche mindestens 20 m hinter dem flußseitigen Ende der Traversenkronen liegt. Die Böschung ist nicht steiler als 1 : 5 zu wählen. Flußabwärts der Bühnenköpfe ist sie wegen der dort auftretenden Strömungswalzen entsprechend zu sichern.
- 18.) Treten bei der Detailprojektierung schwierige hydraulische Fragen auf, so sind nach Möglichkeit Modellversuche durchzuführen.
- 19.) Schon vor Beginn des Baues ist ein Lawinenbeobachtungsdienst einzurichten, der über die Lawinenbahnen, die Abgangszeit und Stärke der Lawinen tunlichst weitgehende Aufschlüsse geben soll. Dieser Dienst ist auch nach Bauvollendung aufrecht zu erhalten. Während des Baues ist er durch einen Lawinenwarndienst zu ergänzen.
- 20.) Um auch später die Lawinengefahr möglichst einzuschränken, ist der Wald, wo immer möglich, unversehrt zu erhalten und sind im Zuge des Baugeschehens etwa entstandene Kahlflächen wieder aufzuforsten. Ebenso sind im Bereich des Stausees eingetretene Rutschungen abzusichern und oberhalb des Stauspiegels nach Tunlichkeit wieder aufzuforsten.
- 21.) Wird Material aus Talhängen entnommen, dann müssen die verbleibenden Böschungen flach genug gewählt werden, um Rutschungen auch bei starken Niederschlägen sicher zu vermeiden. Deponien sind so anzulegen, daß sie nicht durch Abschwemmung oder Rutschung in Bachbette gelangen können oder Anlaß zur Murenbildung geben.
- 22.) Bei der Materialentnahme aus dem Schuttkegel des Wazebaches ist darauf zu achten, daß unter Bildung einer Hohlform - die geeignet ist, neue Muren aufzunehmen - ein Wall erhalten bleibt, der solcherart für die talabwärts des Faggenbaches gelegenen Wiesen einen Schutz darstellt.

- 23.) Die auf dem Schräghang beim Fenster des Wasser-
schlosses der Unterstufe vorgesehene Ablagerung von
Stollenausbruchmaterial kann nur nach entsprechen-
der Vorbereitung dieses Hangabschnittes vorgenommen
werden, um ein Abrutschen der Deponie, aber auch
einzelner Felsstücke, sicher hintanzuhalten. Um die
Entstehung einer Gleitfläche zu verhindern, ist der
gesamte Humus abzuschieben und für die spätere
Humusierung der Deponie abrutschsicher zu lagern.
Der Fuß der Deponie ist in Trockenmauerwerk, das
entsprechend dem Erddruck zu dimensionieren ist, zu
errichten. Die Standsicherheit der Deponie ist nach-
zuweisen. Unterhalb der Deponie ist in zweckent-
sprechender Entfernung ein Steinschlagschutz vorzu-
sehen.
- 24.) Die Trink-, Nutz- und Löschwasserversorgung in den
durch die Wasserableitung berührten Gemeinden darf
gemäß § 13 WRG. nicht gefährdet werden. Falls eine
Wasserversorgungsanlage oder Tränkstelle durch die
Bauarbeiten oder den Wasserentzug beeinträchtigt
werden kann, hat das Unternehmen im Sinne des § 54
Abs. 2 WRG. einvernehmlich mit der betreffenden Ge-
meinde rechtzeitig eine zweckmäßige Ersatzlösung zu
studieren und nach Genehmigung durch das Amt der
Landesregierung durchzuführen.
- 25.) Soweit sich bei einer in Ordnung befindlichen und
ohne Wasserverschwendung betriebenen Wasserversor-
gungsanlage infolge der natürlichen Zunahme des
Bedarfes, der Bevölkerungsvermehrung und der Ent-
wicklung der Wirtschaft, insbesondere des Fremden-
verkehrs, eine Erweiterung als notwendig erweist,
hat das Unternehmen die dafür benötigte Wassermenge
ohne Ersatzanspruch freizugeben bzw. zu dulden.
- 26.) Baulager sind nur an Stellen zu errichten, die er-
fahrungsgemäß lawinensicher und frei von Steinschlag
sind. Kommen Lager während des Baufortschrittes in

den Gefahrenbereich von Sprengungen, dann sind die Dächer mit Rundholz durchschlagsicher zu belegen. Das auf den rechtsufrigen Bühnenfeldern am Inn vorgesehene Lager ist hochwassersicher zu errichten. Es ist ein Zufahrts- und Fluchtweg zu schaffen, der auch bei einem Katastrophenhochwasser eine gefahrlose Räumung des Lagers erlaubt.

- 27.) Die Baulager sind mit gutem Trinkwasser zu versorgen; auf eine hygienisch einwandfreie Abwasserbeseitigung ist zu achten. Die sanitären Einrichtungen müssen den hygienischen Forderungen entsprechen. Es ist ferner für die gesundheitliche Betreuung der Belegschaft und für alle jene Maßnahmen zu sorgen, die zur Brandverhütung und Brandbekämpfung erforderlich sind. Dies gilt auch für alle definitiven Bauwerke einschließlich der Betriebswohnhäuser.
- 28.) Zum Schutz der Dienstnehmer wird ferner vorgeschrieben:
- a) die elektrischen Anlagen sind nach den behördlichen Vorschriften (VDE bzw. ÖVE) herzustellen. An besonders erdschlußgefährlichen Stellen (z.B. im Bereich der Turbinen) sollen Handlampen nur mit Kleinspannung betrieben werden;
 - b) alle Stellen der Betriebsanlage, die einer Bedienung bedürfen, müssen gefahrlos zugänglich sein;
 - c) Stege und Podeste sind an absturzgefährlichen Stellen durch Geländer und Fußleisten zu sichern;
 - d) die Stiegen sind durch Geländer zu sichern;
 - e) alle gefährlichen Maschinen- und Transmissionsteile, insbesondere Zahnräder, Wellen und Riementriebe, sind mit den normalen Schutzvorrichtungen auszustatten;
 - f) für die Sperrenbedienung ist ein heizbarer Aufenthaltsraum im Bereich des Staudammes herzustellen;
 - g) die Kavernen sind mit modernen Be- und Entlüftungsanlagen auszustatten;
 - h) in den Kavernen sind vor Rauch- und Qualmentwicklung geschützte Fluchtwege im oberen Teil der Zugangsstollen vorzusehen;

- i) Löscheinrichtungen (z.B. für Ölbrände) sind derart auszugestalten, daß Verbrennungsgase nicht in den Kavernenraum austreten können;
 - k) im übrigen sind die gewerblichen Schutzvorrichtungen, insbesondere die Vorschriften der allgemeinen Arbeiterschutzverordnung, BGBI. Nr. 265/1951, einzuhalten.
- 29.) Bei allen Baumaßnahmen ist rechtzeitig mit der betreffenden Gemeinde Fühlung zu nehmen; bei gleichen Bedingungen sind, soweit vorhanden, einheimische Arbeitskräfte und Firmen zu bevorzugen.
- 30.) Das Unternehmen hat die Bedingungen und Auflagen, die für die Bauausführung von Bedeutung sind, in die Ausschreibung der Bauarbeiten aufzunehmen und den bauausführenden Firmen bekanntzugeben.
- 31.) Zur Ausübung der wasserrechtlichen Bauaufsicht (§ 101a WRG.) wird ein eigenes Organ bestellt werden, dem soweit erforderlich Spezialsachverständige beigegeben werden. Diesen Organen ist jederzeit Zutritt zu den Baustellen und Einsicht in die Pläne und Berechnungen zu gestatten, die geforderte Auskunft zu erteilen und alle Unterstützung zur Durchführung ihrer Aufgaben zu gewähren.
- 32.) Vor der Inbetriebsetzung der einzelnen Teile der wasserbaulichen Anlagen ist für diese eine Betriebsordnung auszuarbeiten und der Wasserrechtsbehörde rechtzeitig vor der Kollaudierung zur Genehmigung vorzulegen. Diese Betriebsordnungen werden insbesondere die Pflichten der Staudamm- und Wehrwärter, den Hochwasserwarndienst, den Gegenstand und die Termine der wiederkehrenden Revisionen, die Abgabe von Wasser an die Unterlieger und schließlich die Verantwortlichkeit und die Maßnahmen zu regeln haben, die im Falle außergewöhnlicher Ereignisse (katastrophale Hochwässer, Kriegsgefahr u. dgl.) zu treffen sind.

- 33.) Die in Bedingung 4) angeführten Spiegelkoten des Gepatschspeichers wie auch jene betriebsmäßigen Stauspiegel, die sich bei anderen Wasserfassungen ergeben (soweit es sich nicht um Tiroler Wehre handelt), sind nach der Staumaßverordnung, BGBl. Nr. 64/1935, entsprechend zu verhaimen. An den Tiroler Wehren ist ein der mittleren Höhe des Entnahmerechens entsprechender Fixpunktbolzen zu versetzen. Die Haimzeichen und Fixpunktbolzen sind durch ein von einem befugten Zivilingenieur oder -Geometer durchzuführen des Nivellement an den Landeshorizont anzuschließen. Das Ergebnis dieser Nivellements und die sich daraus ergebenden endgültigen Maßzahlen der Seehöhen sind der Wasserrechtsbehörde vorzulegen und in den Kollaudierungsplänen zu vermerken.
- 34.) Mit den Bauarbeiten ist bis längstens 1. Oktober 1962 zu beginnen; sie sind bis zum 31. Dezember 1972 zu vollenden. Über den Baubeginn an allen wesentlichen Anlagenteilen und über den monatlichen Baufortschritt ist der Wasserrechtsbehörde zu berichten.
- 35.) Unmittelbar nach Beendigung der Bauarbeiten an den einzelnen Hauptbauabschnitten hat die Konsenswerberin um Durchführung der Kollaudierung anzusuchen. Hiefür sind alle erforderlichen Unterlagen, also die Ausführungspläne aller wesentlichen Bauteile und die Verhaimungsprotokolle, der Wasserrechtsbehörde einzureichen.

II. Dammbautechnische Vorschriften.

- 36.) Die Felsoberfläche unter dem künftigen Dichtungskern ist fortlaufend in der ganzen Ausdehnung freizulegen. Erosionsrinnen im Felsuntergrund, die hiebei etwa aufgedeckt werden, sind vollständig auszuräumen. Die endgültigen Maßnahmen, die zur verlässlichen Abdichtung solcher Rinnen ergriffen werden müssen, werden sich nach deren Lage, Tiefe und Gestalt zu richten haben. Das Unternehmen hat zum gegebenen Zeitpunkt der Wasserrechtsbehörde entsprechende Vorschläge zu erstatten.

- 37.) Nach Freilegung der Felsoberfläche hat das Unternehmen die endgültigen Vorschläge über ihre Ausformung vor Aufbringung des Dichtungskernes und über Art, Umfang und Ausgangsort der Dichtungseinpressungen, ferner über die Art und Weise des Anschlusses des Dichtungskernes an den Fels und die zur sicheren Abdichtung dieser Unstetigkeitsfläche erforderlichen Maßnahmen der Wasserrechtsbehörde zur Genehmigung so rechtzeitig vorzulegen, daß eine Besichtigung der freigelegten Felsoberfläche durch Amtsorgane, insbesondere auch durch einen bestellten baueologischen Sachverständigen vor Beginn weiterer Arbeiten erfolgen kann.
- 38.) Die oberflächennahen Teile des Felsens sind jedenfalls in einem Ausmaß, das sich nach der Verwitterung und Zerklüftung richtet, zu beseitigen; scharfe Kanten und Knicke im Quer- oder Längsprofil der Felsfläche sind abzustumpfen. Der Dichtungskern darf auch nirgends auf gelockerten Randmassen der Felsschrofen aufsitzen oder über den Rand von Felsabstürzen luftseitig hinaustreten.
- 39.) Ebenso ist erst nach vollständiger Kenntnis des Verlaufes der Felsoberfläche sowie der Klüftung und Beschaffenheit des Felsens der Verlauf des unterhalb des Dammkernes geplanten Entwässerungs- und Injektionsstollens, die Lage des Dichtungsschleiers sowie die Anordnung und Zahl der Drainagebohrungen zur Entspannung des Kluft- und Sickerwassers unter der Aufstandsfläche des Dammes luftseits des Dichtungsschleiers festzulegen.
- 40.) Um nicht in den der Luftseite nahen Teilen des Felsens und Untergrundes gespanntes Kluftwasser zu erzeugen, müssen alle Druckwasser führenden Hohlraum-bauten bzw. die Schieber- und Abschlußorgane so weit im Berginnern angeordnet werden, daß die Felsüberlagerung und der Außen-druck des Berg- und Kluftwassers die Gefahr von Grundbrüchen zuverlässig ausschließen.

- 41.) Die zum Einbau bestimmten Dammbaustoffe sind einer ständigen Prüfung in einem hiezu eingerichteten Baustellenlaboratorium zu unterziehen. Es ist streng darauf zu achten, daß der Wassergehalt, die Durchlässigkeit, das Raumgewicht und die sonstigen, für die Standsicherheit maßgebenden bodenkundlichen Kennwerte während des Baues ständig innerhalb jener Grenzen gehalten werden, auf denen die Berechnung aufgebaut ist. Abweichungen sind laufend durch entsprechende Maßnahmen zu korrigieren, beispielsweise ist zu große Durchlässigkeit durch Beimischung von dichtenden Materialien, Überschreitung des Feuchtigkeitsgehaltes infolge von Regenwetter durch zeitweise Einstellung der Arbeiten u. dgl. m. zu kompensieren. Bei der Einbringung des Stützkörpers muß die Bildung von Schichten geringerer Durchlässigkeit, die als Sperrzonen gegen die Durchsickerung wirken könnten, zuverlässig hintangehalten werden.
- 42.) Allen Berechnungen der Sicherheit des Dammes gegen Gleitungen auf der Luft- wie auf der Wasserseite sind dieselben Definitionen des Begriffes der Sicherheit zugrunde zu legen. Die Nachrechnungen haben auf den, beim Einbau tatsächlich erreichten und festgestellten bodenkundlichen Kennwerten zu beruhen; die Lage der Sickerlinie ist hiebei durch Modellversuche zu ermitteln. Die vorgesehenen Entspannungshorizonte sind so auszubilden, daß eine Einschwemmung von Feinteilen aus den Nachbarzonen sicher vermieden und ihre dauernde Wirkung zuverlässig erhalten bleibt.
- 43.) Die in diesen Berechnungen ausgewiesenen Sicherheiten dürfen den Wert 1,35 nicht unterschreiten; bei Anwendung der FELLENIUS-Regel darf der Grenzwert der Sicherheit von 1,40 nicht unterschritten werden. Bei Berücksichtigung eines Erdbebenstoßes in Richtung quer zur Dammachse kann mit einem kleineren Sicherheitswert das Auslangen gefunden werden.
- 44.) Es ist auch die Standsicherheit des Dammes gegen Abscheren

unter der Wirkung des Wasserdruckes unter den für diese Art der Beanspruchung ungünstigsten erdbau-mechanischen Verhältnissen nachzuweisen.

- 45.) Es sind weiters Untersuchungen über die Zusammen-drückbarkeit der einzelnen Dammbaustoffe nachzu-holen und die zu erwartenden Setzungen zu berech-nen. Das Maß von 5 m, um welches die Dammkrone höher liegt als die Überfallkante der Hochwasserentlastungs-anlage, gilt für den Zustand nach dem Abklingen der Setzungen.
- 46.) Die Dammkrone ist abzupflastern oder in anderer, ge-eigneter Weise zu befestigen; sie hat ein Gefälle gegen die Wasserseite hin zu erhalten. Die Pflaste-rung muß auch über die luftseitige Kronenkante noch 3 m weit über die luftseitige Böschung hinabreichen.
- 47.) Das Mindestgewicht der für die Steinschichtung auf der Wasserseite verwendeten Blocksteine darf 1000 kg nicht unterschreiten.
- 48.) Um bei Hochwasserspiegellagen und Wellenschlag eine Wasseranreicherung der obersten Dammpartien und eine Durchsickerung über die Krone des Kernes hin-weg zu verhindern, ist auf diese ein Asphaltbeton-kern oder ein in der Wirkung ähnlicher Bauteil (z. B. Spundbohlenwand) aufzusetzen.
- 49.) Das Unternehmen hat der Behörde einen Entwurf für den Einbau von Meßeinrichtungen vorzulegen, mittels derer das bodenphysikalische Verhalten des Dammes und die hydraulischen Verhältnisse im Untergrund unter ständiger Kontrolle gehalten werden können. Solche Einrichtungen sind z. B. für die Beobach-tungen der Niederschläge, der Sickerwassermengen am Dammfuß, des Porenwasserdruckes, des Verlaufes der Sickerlinie, der Unter- und Umläufigkeit nach Menge und Druck, der geometrischen Verformung und Setzung des Bauwerkes vorzusehen. Es wird auch zu prüfen sein, in welcher Weise bergeigenes Grund-

wasser gefaßt, gegebenenfalls gemessen, und aus dem Bereich des Dammes abgeleitet werden kann.

- 50.) Die Formgebung der Hochwasserentlastungsanlage muß auf Grund von hydraulischen Modellversuchen erfolgen, wobei insbesondere auf die hydraulische Leistungsfähigkeit des Stollens, der Vertikalknicke im Stollenverlauf und der Auslaufdüse zu achten ist. Diese hydraulische Leistungsfähigkeit muß in allen Teilen der gesamten Anlage $250 \text{ m}^3/\text{s}$ bei 2 m Überfallshöhe am Einlauftrichter betragen. Die Formgebung hat auch zu beachten, daß durch etwa mitgerissenes Holz keine Verklausungen entstehen dürfen. Auch dies ist durch Modellversuche nach Tunlichkeit zu überprüfen. Die Entlastungsanlage wird also nicht nur die hydraulisch notwendigen Mindestquerschnitte, sondern - gerade bei den rechteckigen Querschnittsformen - zur Vermeidung von Verklausungen auch gewisse lineare Mindestabmessungen einhalten müssen. Diese Mindestbreite oder -höhe in allfällig angewendeten Rechteckquerschnitten soll 2,50 m nicht unterschreiten.
- 51.) Das Tosbecken ist auf Grund von Modellversuchen für einen Hochwasserabfluß von $150 \text{ m}^3/\text{s}$ zu bemessen. Es ist jedoch so zu konstruieren, daß es auch durch einen Abfluß von $250 \text{ m}^3/\text{s}$ nicht zerstört werden kann.
- 52.) Um das Einströmen kalter Luft in den Entlastungsstollen von der unteren Mündung her zu verhindern und ein Abschmelzen allfällig eingedrungener Schnee- und Eismengen durch die Bodenwärme im Stollen möglichst zu begünstigen, ist das talseitige Stollenmundloch mit einem einfachen, nach außen aufschlagenden Holztor zu versehen, das so leicht gehalten sein muß, daß es durch überfallendes Hochwasser aufgedrückt werden kann.
- 53.) Der Grundablaß und der Nebenauslaß müssen so dimensioniert werden, daß erforderlichenfalls (z. B. bei Kriegsgefahr) eine Absenkung des höchsten Stauspiegels um 5 m innerhalb von 36 Stunden und um 10 m innerhalb von 72 Stunden erfolgen kann.

- 54.) Die dauernde Betriebsbereitschaft der Absperrorgane der Grundablässe muß sichergestellt sein. Wenn der Wasserstand das Betriebsstauziel überschreitet, ist der weitere Verlauf des Niederschlaggeschehens besonders aufmerksam zu verfolgen und sind alle Vorbereitungen für eine allfällige Öffnung der Grundablässe zu treffen.
- 55.) Die Verlandung des Staubeckens ist durch geeignete periodische Messungen und Beobachtungen zu verfolgen. Jede Verschlammung oder Verlegung der Einläufe durch Anlandungen, durch Treib- oder Sinkholz ist hintanzuhalten bzw. zu beseitigen. Die Einläufe sind hierzu insbesondere auch mit einem kräftigen Wildholzfang auszustatten.
- 56.) Die luftseitige Böschung des Dammes ist durch standortgemäße Berasung zu sichern. Die Anpflanzung von Gebüschgruppen wird empfohlen; Bäume und tiefwurzelnende Gehölze dürfen jedoch nicht gesetzt werden. Zu diesen Maßnahmen ist ein mit der alpinen Pflanzenkunde vertrauter Fachmann heranzuziehen.
- 57.) Die Bermen sind so auszubilden, daß ein Einsickern von Niederschlagswasser hintangehalten wird. Sie haben daher eine mäßige Querneigung zu erhalten. Sie müssen ferner stets begehbar bleiben und es sind daher allfällig hier aufwachsende Sträucher zu entfernen.
- 58.) Gegen Betreten durch Unberufene und gegen Weidetiere sind die gesamten Dammböschungen durch Einzäunung zu sichern.
- 59.) Über die Ausbildung der Verschneidungen der Dammböschung mit dem Gelände sind noch genauere Pläne vorzulegen. Diese Ixen sind entweder großräumig auszurunden oder gegen Erodierung durch hier sich sammelnde Tagwässer entsprechend zu sichern.

III. Baugeologische Vorschriften.

- 60.) Die während des Baues sich ergebenden Aufschlüsse sind laufend geologisch aufzunehmen, zu beschreiben und zeichnerisch festzuhalten; dabei ist den Wasserverhältnissen des Gebirges besondere Aufmerksamkeit zu schenken (Messung von Menge und Wärme, Untersuchung auf Angriffslustigkeit). Im Durchschlagstollen der Unterstufe ist an einigen Stellen mit großer Überlagerung auch die Gebirgswärme zu messen.
- 61.) In Stollenstrecken mit großer Überlagerung ist die übliche Vorsorge für den Schutz der Arbeiter und die Sicherung der Leibungen zu treffen. Hölzerne Rüstungen oder Rüstungsbestandteile, die vor dem Einziehen des endgültigen Einbaues nicht wieder ausgebaut werden, sind unbedingt zu vermeiden.
- 62.) Die ortsbedingten Werte der Verformungsziffer der von Druckschächten und Hallen durchörterten Bergarten sind rechtzeitig durch Großversuche an Ort und Stelle zu ermitteln und der Wasserrechtsbehörde bekanntzugeben.
- 63.) Alle jene Teile von Hohlrumbaute, in denen der Innendruck des Triebwassers erheblich größer ist als der Außendruck des Bergwassers, sind in geeigneter Weise gegen Wasseraustritte zu dichten, wenn die Prüfung der Aufschlüsse während des Baues die Möglichkeit von schadenbringenden Felsbrüchen nicht ausschließen sollte.
- 64.) Die beste Lage der Kraftwerkshallen im Bergleib und die günstigste Richtung ihrer Längsachse ist erst auf Grund der Auswertung der Kluftmessungen im Berginnern festzulegen.
- 65.) Der Untergrund des Ausgleichbeckens oberhalb Feichten ist vor Bauinangriffnahme bis zu einer Tiefe von 10 - 12 m auf seine Beschaffenheit zu untersuchen.
- 66.) Ergeben sich beim Vortrieb der Hohlrumbaute wesentliche Abweichungen der Gebirgsbeschaffenheit von der geologi-

schen Vorhersage, ist die Wasserrechtsbehörde vom Sachverhalt zu verständigen.

- 67.) Jene Berechnungen der Planungsglieder, welche die Wichte des Gebirges von den Annahmen des geologischen Amtsgutachtens abweichend angeben, sind vom Unternehmen unter Zugrundelegung zutreffenderer Werte (Wichte des Gebirges, nicht einer Gesteinsprobe) nochmals zu überprüfen.

IV. Statisch-stahlbautechnische Vorschriften und Empfehlungen.

68.) Bei der Bemessung der Panzerung der Druckschächte Feichten und Prutz auf Innendruck ist der im ungünstigsten Betriebslastfall (Turbinenschnellschluß oder höchster Schwall im Wasserschloß) auftretende Innendruck als maßgebend anzusehen. Die zur statischen, bis zur Stauzielkote reichenden Wassersäulenhöhe hinzutretende, dynamisch bedingte Wassersäulenhöhe ist für den Ort des Turbinenleitapparates vom Maschinenlieferanten verbindlich festzulegen und am Ort des Wasserschloßspiegels gleich Null zu setzen. Zwischen diesen beiden Orten sind die dynamisch bedingten Wassersäulenhöhen durch lineare Interpolation längs der abgewickelt gedachten Rohrachse zu bestimmen, doch darf die Bemessungdrucklinie den Horizont des höchsten Schwalles im Wasserschloß nicht unterschreiten.

69.) Bei der im vorgelegten Bericht K 16-2 durchgeführten Berechnungsweise der Druckschachtpanzerung Feichten sind folgende Änderungen zu beachten:

- a) Wird die Bemessung mit Hilfe der ideellen (für ein freies Rohr bei vollem Innendruck geltenden) Ringzugspannung durchgeführt, so darf die in Anspruch genommene Gebirgsmitwirkung nicht mehr als 50 % betragen; für die zulässige

Spannung dürfen 65 % der gewährleisteten Mindeststreckgrenze des Blechwerkstoffes eingeführt werden. Soll dem Gebirge bei dieser Bemessungsweise mehr als 50 % der Innendruckbelastung zugewiesen werden, so muß eine elastostatische Untersuchung für das aus dem Stahlrohr, dem Hinterfüllbeton und dem umhüllenden Gebirge bestehende Verbundsystem vorgelegt und hierbei nachgewiesen werden, daß die Ringzugspannung nicht größer als 65 % der gewährleisteten Mindeststreckgrenze des Blechwerkstoffes ist.

- b) Die unter a) genannte elastostatische Untersuchung hat an die Ergebnisse eines wirklichkeitstreuen Panzerrohrversuches anzuknüpfen. Um den Einfluß der Gebirgsüberlagerung zur Geltung zu bringen, ist dieser Innendruckversuch im Bereich der Druckschaft-Trasse durchzuführen. Außer den Längenänderungen der Rohrdurchmesser sind auch die örtlichen Dehnungen in der Umfangsrichtung des Rohres zu messen, um den örtlichen Kleinstwert der Gebirgsmitwirkung zu erfassen; dieser Kleinstwert ist dem unter Punkt a) genannten Spannungsnachweis zugrunde zu legen.

- 70.) Bei der im vorgelegten Bericht K 16-2 durchgeführten Berechnungsweise der Druckschachtpanzerung Prutz sind folgende Änderungen zu beachten:

Wird die Bemessung mit Hilfe der ideellen (für das freie Rohr bei vollem Innendruck geltenden) Ringzugspannungen durchgeführt, so darf die in Anspruch genommene Gebirgsmitwirkung nicht mehr als 41 % betragen, für die zulässige Spannung dürfen 65 % der gewährleisteten Mindeststreckgrenze des Blechwerkstoffes eingeführt werden. Soll bei dieser Bemessungsweise dem Gebirge mehr als 41 % des Innendruckes zugewiesen werden, so ist eine elastostatische Untersuchung des Verbundsystems nach Punkt 69 a) durchzuführen, die nach Punkt 69 b) an die Ergebnisse eines wirklichkeitstreuen Panzerrohrversuches anknüpft.

- 71.) Die geraden Panzerrohre der Verteilleitungen sind wie freie Rohre zu bemessen, wobei der Innendruck bei der Anlage Feichten 50 % und bei der Anlage Prutz 59 % des nach Punkt 68.) bestimmten Wertes beträgt und die zulässige Ringzugspannung mit 65 % der gewährleisteten Mindeststreckgrenze des Blechwerkstoffes gewählt werden darf. Die Abzweigstücke der gepanzerten Verteilleitungen sind wie freie Abzweigstücke zu bemessen, wobei der Innendruck bei der Anlage Feichten mit 60 % und bei der Anlage Prutz mit 70 % des nach Punkt 68.) bestimmten Wertes anzunehmen ist und der zulässige (der Gestaltänderungstheorie als Fließhypothese zugeordnete) Vergleichspannungswert wieder 65 % der gewährleisteten Mindeststreckgrenze des Blechwerkstoffes beträgt.
- 72.) Die in unmittelbarer Kavernennähe liegenden Teile der Verteilleitung sind wie freie, dem vollen nach Punkt 68.) bestimmten Innendruck unterworfenen Rohre zu bemessen, wobei der zulässige Vergleichspannungswert von 65 % bis auf 0,9-mal 65 %, d. i. 58,5 %, der gewährleisteten Mindeststreckgrenze zu senken ist.
- 73.) Das Unternehmen hat eine unabhängige Prüfstelle (einen Sachverständigen oder eine Versuchsanstalt) mit der Prüfung der Schweißnähte, der Überwachung der Fertigung und Montage der Panzerungen und erforderlichenfalls auch mit der Werkstoffabnahme zu beauftragen. Diese Prüfstelle hat der Wasserrechtsbehörde über die durchgeführten Prüfungen und Beurteilungen abschließend zu berichten.
- 74.) Für die Abnahme der Grobbleche aus dem Sonderbaustahl ALDUR sind die Technischen Lieferbedingungen der VÖEST als maßgebend anzusehen, wobei folgende Änderungen empfohlen werden:

- a) Bei der Durchführung der Aufschweißbiegeprobe (bei Blechdicken über 20 mm) ist der Biegeversuch informativ bis zum Bruch, zumindest jedoch bis zu einem Biegewinkel von 150° weiterzuführen.
- b) Der Alterungskerb Schlagversuch ist nicht bei Raumtemperatur, sondern bei 0° C durchzuführen. Der arithmetische Mittelwert der drei spezifischen Schlagarbeiten soll nicht kleiner als 5 mkg/cm^2 sein; einer der drei Einzelwerte darf hierbei maximal bis auf 3 mkg/cm^2 absinken. Werden diese Werte nicht erreicht, so ist ein neuer Probensatz zu entnehmen, und erreicht auch dieser nicht die genannten Werte, so ist entweder nur das untersuchte Blech oder aber der Blechsatz der ganzen Schmelze einer erneuten Wärmebehandlung zuzuführen; im erstgenannten Fall ist der Alterungskerb Schlagversuch auch für die übrigen Bleche der Schmelze durchzuführen.

Es steht dem Unternehmen frei, sich bei der Abnahme mit Werksattesten zu begnügen oder die unter Punkt 73.) erwähnte Prüfstelle mit den Abnahmeprüfungen zu beauftragen.

- 75.) Um die rechnermäßig vorausgesetzte Kreisform sicherzustellen, dürfen die in verschiedenen Richtungen gemessenen Durchmesser eines Rohrquerschnittes um einen vom Unternehmen im Einvernehmen mit der unter Punkt 73.) genannten Prüfstelle festgesetzten Prozentsatz des Innendurchmessers voneinander abweichen. Um eine einwandfreie Schweißung zu ermöglichen, dürfen die Innenkanten der Rohre - wenn man die zusammengehörigen Rohre mit den Montageschweißkanten so aneinanderlegt, wie sie zum Einbau gelangen sollen - an keiner Stelle um einen vom Unternehmen im Einvernehmen mit der Prüfstelle festgesetzten Prozentsatz der Blechdicke gegeneinander verschoben sein.
- 76.) Die Schweißkanten der mit Übermaß geschnittenen Bleche müssen in spanabhebender Bearbeitung hergestellt werden; erfolgt die Bearbeitung durch Brennschneiden, so sind die

Schweißkanten nachträglich zu überschleifen. Kommen während der Fertigung Doppelungen zum Vorschein, so sind die Bleche auszuscheiden. Der Übergang zu den größeren Wanddicken hat in den geraden Rohren nach Möglichkeit in einer Werkstatttrundnaht zu erfolgen; je Rohrschuß ist in der Regel der Dickensprung nicht größer als 2 mm zu wählen. Bezüglich eines allfälligen blechebenen und kerbfreien Abschleifens von Schweißnähten an den Rohrinneflächen hat das Unternehmen im Einvernehmen mit der unter Punkt 73.) genannten Prüfstelle zu entscheiden.

77.) Die Schweißnähte (die Werkstatt- und die Baustellennähte) sind über ihre ganze Länge mit Ultraschall zu prüfen. Von etwa 10 bis 15 % der gesamten Nahtlänge sind gezielte Röntgen- oder Isotopenaufnahmen zu machen, wobei die Aufnahmestellen auf Grund der Ergebnisse der Ultraschallprüfung von der in Punkt 73.) erwähnten Prüfstelle festgesetzt werden. Die Prüfstelle ist berechtigt, alle ihr zur Klärung einer Frage notwendig erscheinenden Untersuchungen durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn sich in einem Fall begründete Bedenken ergeben. Fehlerhafte Schweißstellen sind auszukreuzen oder auszuschleifen und nach der Ausbesserung durch eine Aufnahme zu prüfen; gegebenenfalls sind auch die der Fehlstelle benachbarten Stellen zu prüfen. Die Röntgen- und Isotopenaufnahmen der Werkstattnähte sind grundsätzlich vor dem Spannungsfrei-glühen vorzunehmen.

78.) Alle Werkstattnähte sind spannungsfrei zu glühen. Die Gleitfüße, Bandagen, Flanschen, Stutzen u. dgl. sind vor diesem Glühen aufzuschweißen.

79.) Die Abzweigstücke sind einer Wasserdruckprobe zu unterwerfen, wobei der Prüfdruck so zu wählen ist, daß die berechnete Umfangszugspannung im Hauptrohr

80 % der gewährleisteten Mindeststreckgrenze des Blechwerkstoffes erreicht. Zur Durchführung der Wasserdruckprobe können die Abzweigstücke oder mehrere zusammengefügte Einzelstücke der Verteilleitung mit Abpreßdeckeln zu geschlossenen Behältern ausgestaltet werden, oder aber es wird diese Probe im Rahmen der unter Punkt 81.) genannten Füllprobe durchgeführt. Die Stücke dürfen vor dieser Probe nicht unter Innendruck gesetzt werden. Während der Probe sind an Stellen, an denen Spannungsspitzen zu erwarten sind und die von der unter Punkt 73.) genannten Prüfstelle angegeben werden, Dehnungsmessungen auszuführen. Die aus diesen Meßergebnissen zurückgerechnete örtliche Vergleichsspannung der Gestaltänderungstheorie darf die Streckgrenze des Blechwerkstoffes nicht erreichen. Die so gewonnenen Ergebnisse sind vom Unternehmen im Einvernehmen mit der Prüfstelle und dem von der Wasserrechtsbehörde bestimmten Sachverständigen zu beurteilen. Diesem Einvernehmen ist es auch vorbehalten, bei gleichartig gebauten Abzweigstücken auf die Dehnungsmessungen oder die ganze Wasserdruckprobe zu verzichten.

- 80.) Alle mit den Abnahme-, Überwachungs- und Überprüfungsarbeiten zusammenhängenden Fragen sind vom Unternehmen im Einvernehmen mit der unter Punkt 73.) genannten Prüfstelle und dem von der Wasserrechtsbehörde bestimmten Sachverständigen zu klären. Gleiches gilt auch für die Frage einer Spannungsfreiglühung der Montagerundnähte im Fall der Verwendung eines zum Aufhärten neigenden Blechwerkstoffes.
- 81.) Nach der Fertigstellung der Druckschächte ist (als Dichtheitsprüfung der Injektionsverschlüsse) eine Füllprobe durchzuführen, die auf den gepanzerten Teil des Schachtes und der Verteilleitung zu beschränken und mit einer einige Tage währenden Wasser-Verlustmessung zu verbinden ist.
- 82.) Die Festigkeitsnachweise und Pläne für die Fahrbahnträger der Kavernenkrane sind vorzulegen.

V. Auflagen zur Beweissicherung.

- 83.) Im Einvernehmen mit dem hydrographischen und meteorologischen Dienst sind an geeigneten Stellen des Einzugsgebietes insbesondere beim Gepatschspeicher eine entsprechende Anzahl von Niederschlag- und Temperaturmeßstellen zu errichten sowie die klimatischen Verhältnisse im Kaunertal festzuhalten und laufend zu beobachten.
- 84.) Die natürlichen Abflußverhältnisse des Faggenbaches wie der überzuleitenden Bäche sind durch möglichst umgehende Errichtung einer hinreichenden Anzahl von Meßstellen in enger Zusammenarbeit mit dem Hydrographischen Dienst zu erheben. Solche Abflußmeßstellen sind an wenigstens einem Gewässer der zu fassenden Bachgruppen an der Fassungsstelle und am Beginn größerer Bewässerungsableitungen vor allem in den Talbereichen erforderlich. Die Beobachtungen und Messungen haben sich dabei besonders auf die Abflüsse der Sommer- und Übergangsmonate zu erstrecken.
- 85.) Zur Ermittlung der Restabflüsse des Faggenbaches ist oberhalb der Wasserfassung für das Sägewerk Ortner ein Schreibepegel (Schachtpegel) zu errichten. Die Schreibepegel Pfunds-Radurschlbach und Platz sind als Schachtpegel auszubauen und dem Hydrographischen Dienst zu übergeben. Auch am Stillebach in Nauders ist die Errichtung einer Pegel- und Abflußmeßstelle erforderlich.
- 86.) Die durch Überleitungen dem natürlichen Abfluß entzogenen Wassermengen sind gruppenweise laufend zu messen und monatlich dem Hydrographischen Dienst zu melden.
- 87.) Noch vor dem eigentlichen Baubeginn ist sowohl am Faggenbach wie an den überzuleitenden Gewässern und am Inn bei Prutz eine Gewässerbeschau auf Kosten des Unternehmens von der Wasserrechtsbehörde

unter Teilnahme von Vertretern der Fluß- und Kulturbauverwaltung, der Wildbachverbauung und der berührten Gemeinden sowie sonstiger besonderer Interessenten vorzunehmen. Hierbei ist insbesondere der Zustand der Bachbette, Geschiebeherde und Geschiebeablagerungen aufzunehmen und gegebenenfalls im Lichtbild festzuhalten. Diese Begehungen sind zunächst mindestens alle zwei Jahre zu wiederholen. Bei Schadenstellen oder gefährdenden Veränderungen ist unverzüglich zu klären, ob und inwieweit sie vom Unternehmen verursacht sind, und zu entscheiden, in welchem Maße dieses zu den erforderlichen Abhilfemaßnahmen beizutragen bzw. sie durchzuführen hat.

- 88.) Um allfällige Beeinträchtigungen von Kulturflächen im Bereich von Feichten, Platz, Prutz und Pfunds durch Veränderung des Grundwasserspiegels festzustellen, sind bei diesen Örtlichkeiten einvernehmlich mit dem Amt der Landesregierung die entsprechende Zahl von Grundwassergegenstände zu setzen und durch einen genügend langen Zeitraum zu beobachten. Ferner ist an den in Betracht kommenden Grundflächen am Faggen- und Pfundserbach eine pflanzensoziologische Bestandsaufnahme durchzuführen.
- 89.) Die Schüttung aller jener Quellen, die für die Trink-, Nutz- und Löschwasserversorgung einschließlich der Viehtränke in Betracht kommen und durch die Baumaßnahmen oder den Wasserentzug betroffen werden können, ist in zweckentsprechenden Zwischenräumen zu messen. Im Zweifel über die Beeinflussungsmöglichkeit ist das Gutachten eines amtlichen Geologen einzuholen.
- 90.) Entsprechende Bestandsaufnahmen zur Beweissicherung sind auch in den durch Wasserentzug betroffenen Fischwässern und in den durch Baumaßnahmen betroffenen Jagdgebieten vorzunehmen. Dasselbe gilt für das Gelände und den Wald oberhalb des Gepatschspeichers sowie bei den Materialentnahmestellen.

- 91.) Mit all diesen Bestandsaufnahmen ist ehestens zu beginnen; sie sind unter Leitung und Aufsicht des Amtes der Tiroler Landesregierung sowie unter Beziehung der betroffenen Gemeinden oder besonderen Interessenten sorgfältig und rechtzeitig durchzuführen; ihre Ergebnisse sind in geeigneter Form jeweils dem Amt der Landesregierung zu übergeben, so daß sie längstens bis zum Einstau bzw. zur Kollaudierung gesammelt vorliegen.

VI. Besondere Bedingungen im Interesse der Land- und Forstwirtschaft.

- 92.) Der Einstau des Gepatschspeichers darf erst erfolgen, wenn für den Weideentgang vollwertiger Ersatz zur sofortigen Nutzung bei der auf den Einstau folgenden Alpung sichergestellt ist.
- 93.) Die vorübergehende oder dauernde Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen sowie Schlägerungen sind auf das wirklich notwendige Ausmaß zu beschränken. Vorübergehend in Anspruch genommene land- und forstwirtschaftliche Grundflächen sind nach Beendigung der betreffenden Arbeiten wieder sorgfältig zu rekultivieren bzw. aufzuforsten. Für die dauernde Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen sind die bäuerlichen Besitzer nach Möglichkeit in natura zu entschädigen.
- 94.) Bei allen Erdbauten und Deponiestellen ist der in diesem Gebiet ohnedies kostbare Humus vorerst abzunehmen und zum Zwecke späterer Aufbringung auf den neuen Böschungen und Flächen so zu deponieren, daß er im Laufe der Bauzeit nicht ausgewaschen werden kann. Ebenso ist bei der vorgesehenen Aufhöhung der Bühnenfelder in der Innregulierungsstrecke bei Prutz der Feinschlamm, der sich in den alten tiefen Rinnen im Laufe der Jahre abge-

lagert hat, soweit als irgendetwas vorher abzuheben und dann auf der Oberfläche der eingeebneten Aufschüttung zur Ermöglichung einer landwirtschaftlichen Nutzung auszubreiten. Bei allen Aufhöhungen und Anschüttungen ist bei der Einbringung des Schüttgutes darauf Rücksicht zu nehmen, daß durch entsprechende Mischung und Kornzusammensetzung der für die spätere Kulturfähigkeit des Geländes notwendige Wasserhaushalt des Bodens ermöglicht wird.

- 95.) Soweit durch den Wasserentzug eine natürliche Abgrenzung der Weideflächen verloren geht, ist für einen entsprechenden Ersatz zu sorgen.
- 96.) Der derzeitige Wasserbedarf der von den beanspruchten Bächen aus tatsächlich ausgeübten Bewässerung und ihre jährliche Zeitdauer sind durch eingehende Erhebungen festzustellen; dabei ist auch zu ermitteln, wieviel vom derzeitigen Wassereinzug durch verhältnismäßig leicht behebbare Undichtheiten der Wale und Rinnen und ähnliche Mängel verloren geht. Diese Erhebungen sind im Einvernehmen mit den Interessenten und den zuständigen Dienststellen durchzuführen und haben auch die Unterschiede zwischen trockenen, normalen und nassen Jahren tunlichst klarzustellen. Ebenso ist durch eingehende boden- und pflanzenkundliche Untersuchungen sowie durch chemische Analyse des Bewässerungswassers klarzustellen, welche düngende Wirkung die derzeit geübte Bewässerung bewirkt und ob und inwieweit sie in Art und Menge tatsächlich den Ansprüchen der Pflanze an Feuchtigkeit und Bodenbeschaffenheit entspricht oder ob und mit welchen kulturtechnischen Maßnahmen eine Wasserersparnis und Ertragsteigerung erzielt werden könnte. Ferner ist zu erheben, ob, wo und mit welchen Kosten ein Umbau der derzeit geübten altherkömmlichen Berieselung auf eine Beregnung wirtschaftlich zweckmäßig erscheint und welche Wassermengen dadurch erspart werden könnten. Die Ergebnisse dieser Erhebungen sind in einem übersichtlichen Wasserhaushaltsplan für die einzelnen überzuleitenden

Bäche auszuwerten.

- 97.) Bis zum Vorliegen dieser Unterlagen darf Wasser aus den im Spruch genannten Bächen nur soweit in Anspruch genommen werden, als die derzeit geübte Bewässerung von Kulturflächen - offenbare Wasserverschwendung ausgenommen - dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 98.) Alle beabsichtigten Holzfällungen müssen sowohl der Gemeinde wie der Bezirksforstinspektion gemeldet werden. Werden die Holzfällungen nicht vom Waldbesitzer oder Nutzungsberechtigten selbst besorgt, ist deren Wünschen hinsichtlich Ausformung und Lagerung des Holzes entgegenzukommen; das gefällte Holz ist sofort zu entasten und zu entrinden.
- 99.) Jede Schlägerung und Holzlieferung im Bereich von Baustellen, Baueinrichtungen und Werksanlagen ist vom Nutzungsberechtigten bzw. Schlag- oder Transportunternehmer auch der Bau- bzw. Betriebsleitung der TIWAG anzuzeigen; diese Auflage ist dem Nutzungsberechtigten von der zuständigen Gemeinde ortsüblich kundzumachen.
- 100.) Die notwendigen Aufforstungen sind zur Bestimmung von Holzart, Alter und Sorte der Pflanzen zusammen mit dem Waldbesitzer und der Bezirksforstinspektion zu planen.
- 101.) Für alles Holz, das oberhalb von Kraftwerksanlagen anfällt und durch das Werksgelände nicht mehr abgeliefert werden kann, sind knapp ober dem gefährdeten Gelände Waldwege zu bauen, auf denen das Holz abgefangen werden kann. Das Werksgelände ist gegen ausspringende Steine und Hölzer entsprechend zu sichern; für allfällige Schäden, die trotz pfleglicher Holzlieferung an den Kraftwerksanlagen entstehen, dürfen die Waldbesitzer bzw. Nutzungsberechtigten nicht haftbar gemacht werden.

- 102.) Bei Sprengungen sind solche Vorkehrungen zu treffen, daß der benachbarte Wald so wenig als möglich in Mitleidenschaft gezogen wird. Zur Bekämpfung von Waldbränden ist das notwendige Wasser im Sinne des § 58 Abs. 1 WRG. ohne Ersatzanspruch zur Verfügung zu stellen.
- 103.) Die Benützung der für die Bewirtschaftung der einzelnen Alpen, Weideflächen, Wälder und Schutzhütten erforderlichen Wege darf auch während der Bauzeit nicht wesentlich behindert werden.

VII. Naturschutz.

- 104.) Alle Anlagen insbesondere der Staudamm sind mit möglichster Schonung des Pflanzenkleides der Landschaft auszuführen. Die Entnahmestellen für das Material sind nach Möglichkeit in einem solchen Neigungswinkel abzubauen, daß eine Wiederbegrünung in absehbarer Zeit erfolgen kann.
- 105.) Die Baukörper der Hochbauten sind allgemein so zu gestalten und zu erhalten, daß sie sich der Landschaft harmonisch einfügen. Auch die Wahl der Baustoffe soll soweit als möglich diesem Gesichtspunkt Rechnung tragen.
- 106.) Die Baustellen müssen innerhalb von wenigstens zwei Jahren nach Beendigung der Arbeiten von allen Bauresten und Bauhilfseinrichtungen einschließlich der für die Bauzeit bestimmten Bauhütten, Baracken und sonstigen Wohnstätten gesäubert, aufgeräumt und soweit als irgendmöglich in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.
- 107.) Für die Gewinnung des diversen Baumaterials sollen möglichst bereits bestehende Steinbruch- und Schottergewinnungsstätten herangezogen werden. Soweit neue Abbaustellen notwendig werden, soll an solchen Landschaftsteilen abgebaut werden, die das Landschaftsbild nicht weithin verunstalten.

VIII. Verkehr.

- 108.) Die zur Erschließung der Baustellen, Arbeiterlager und Betriebsanlagen erforderlichen Verkehrsanlagen sind im Einvernehmen mit der betreffenden Gemeinde bzw. den Bundesforsten zu planen. Die örtlichen Interessen sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- 109.) Die Detailpläne für die Verlegung der Bundesstraße bei Prutz sind einvernehmlich mit der Bundesstraßenverwaltung zu erstellen und ihr im Wege des Baubezirksamtes Imst auch zur Genehmigung vorzulegen.
- 110.) Vor Baumaßnahmen an der Kaunertalstraße oder einer außergewöhnlichen Benutzung von Straßengrund ist im Sinne des Tiroler Straßengesetzes das Einvernehmen mit dem Baubezirksamt Imst herzustellen.
- 111.) Die Fernsprechleitung zum Gepatschhaus ist an der geplanten Uferstraße so zu verlegen, daß die Betriebssicherheit der Leitung nicht verschlechtert wird. Die durch die Baustelle in Prutz berührten Netzgruppen und Ortskabel sind entweder gegen Beschädigung entsprechend zu sichern oder in die neu geplante Bundesstraße zu verlegen; die Erderanlage der Umspannanlage muß von den Kabeln mindestens 10 m entfernt sein.

Entschädigungsverfahren.

=====

Eingriffe in fremde Rechte dürfen nur nach vorangegangener gütlicher Vereinbarung oder auf Grund eines Enteignungs- und Entschädigungsverfahrens erfolgen.

Durch die Erklärung als bevorzugter Wasser-

bau ist für dieses Bauvorhaben von Gesetzes wegen die Möglichkeit der Enteignung im Ausmaß des § 52 WRG. eingeräumt. Die durch das Bauvorhaben berührten Dritten haben gemäß § 97 WRG. — unbeschadet der in den vorstehenden Bedingungen und Auflagen aus öffentlichen Rücksichten enthaltenen Verfügungen — nur den Anspruch auf angemessene Entschädigung.

Das Unternehmen hat, soweit Eingriffe in fremde Rechte notwendig werden, im Sinne des § 47 Abs. 2 WRG. zunächst mit den Betroffenen eine gütliche Übereinkunft anzustreben. Kann keine rechtsverbindliche Vereinbarung erzielt werden, hat das Unternehmen rechtzeitig beim Amt der Tiroler Landesregierung die Durchführung des Enteignungs- und Entschädigungsverfahrens zu beantragen und eine genaue Aufstellung der erforderlichen Zwangsrechte bzw. Entschädigungsunterlagen in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Den Betroffenen bleibt die Einbringung von Entschädigungsanträgen beim Amt der Landesregierung unbenommen.

Über den Gegenstand und Umfang der Zwangsrechte sowie über das Ausmaß und die Art der hierfür zu leistenden Entschädigung wird auf Grund der erwähnten Anträge gemäß § 96 WRG. in einem gesonderten Verfahren vom Amt der Tiroler Landesregierung verhandelt und abgesprochen werden.

Kosten.

=====

Für diese Bewilligung von zwei Wasserkraftanlagen und einer Talsperre ist gemäß Tarifpost 99 d und 102 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1957, BGBl. Nr. 48, eine Verwaltungsabgabe von S 3.000,- in Stempelmarken dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (Wasserrechtsabteilung) in Wien I., Stubenring 1, zu entrichten.

Die Kosten des Verwaltungsverfahrens (§§ 76 und 77 AVG.) werden gesondert vorgeschrieben.

B e g r ü n d u n g .

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit Bescheid vom 22. März 1956, Zl. 96161/2 - 25541/56, das Vorhaben der Tiroler Wasserkraftwerke A.G., die Wasserkräfte des Kaunertales auszunützen, zum bevorzugten Wasserbau erklärt. Damit wurde zum Ausdruck gebracht, daß diesem Bauvorhaben besondere Bedeutung für die österreichische Wirtschaft zukommt. Diese Bedeutung liegt vor allem darin, daß im Innern des Tales in bedeutender Seehöhe ein großer Speicher - bis auf weiteres der größte in Österreich - errichtet werden soll, der es gestatten wird, die Sommerabflüsse des Gebietes in wesentlichem Ausmaß auf den Winter zu verlagern und in zwei ungefähr gleichen Stufen wertvolle Spitzenenergie zu gewinnen. Dies ist umso wertvoller, als sich unmittelbar die schon ausgebaute Innkraftstufe Prutz-Imst anschließt, deren Energieerzeugung ohne Beeinträchtigung der sommerlichen Leistung durch die Abarbeitung des Gepatschspeichers eine sehr merkwürdige Vermehrung im Winterhalbjahr erfahren wird. Zur Füllung des großen Speichers genügen allerdings die Abflüsse des natürlichen Einzugsgebietes und auch die der zugeleiteten Kaunertalbäche noch nicht, es muß hierzu auch auf die Einzugsgebiete einer Reihe von Bächen gegriffen werden, die der Inntalseite des Glockturmkammes angehören.

Dieses TIWAG-Projekt wurde im Herbst 1957 dem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren im Sinne des § 96 WRG. unterzogen. Zunächst wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung ein Vorverfahren durchgeführt, in dem alle berührten Dienststellen und Gemeinden über das Bauvorhaben und seine Auswirkungen voll aufgeklärt und den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Dem folgte vom 30. September bis 9. Oktober 1957 eine informative Verhandlung zur Feststellung aller Gesichtspunkte von öffentlichem Interesse, bei der alle

für das Bauvorhaben und seine Auswirkungen wichtigen Örtlichkeiten im Beisein der Vertreter aller beteiligten Behörden, Dienststellen, Gemeinden und besonderen Interessenten besichtigt, die dabei maßgebenden Probleme erörtert und von den Sachverständigen begutachtet wurden. Mit der technischen Begutachtung des Gepatschspeichers und seines Abschlußbauwerkes war im Sinne des § 3 der Staubeckenverordnung, BGBl. Nr. 39/1947, die Staubeckenkommission betraut worden. Diese befaßte sich damit eingehend in ihrer Sitzung vom 25. Oktober 1957. Ihre zusammenfassende Beurteilung konnte der abschließenden Verhandlung in Prutz am 25. November 1957 zugrunde gelegt werden. Die Verhandlungsschrift, die alle diese Äußerungen und Gutachten enthält, ist den beteiligten Stellen größtenteils bereits zugegangen.

Die vorstehende Bewilligung mit den an sie geknüpften Bedingungen und Auflagen entspricht dem Verhandlungsergebnis und stützt sich auf die eingeholten Gutachten und die im Spruch bezogenen Gesetzesstellen.

Wesentlich erscheint dabei folgendes:

Die b a u t e c h n i s c h e n Probleme, die das geplante Großvorhaben zur Ausnützung der Wasserkräfte des Kaunertales in zwei Stufen mit Überleitung einer größeren Anzahl von Bächen aus dem Inntal und Errichtung des höchsten Staudammes in Europa naturgemäß aufwirft, wurden von allen einschlägigen Fachgebieten aus, insbesondere in hydrologischer, wasserbautechnischer, geologischer, erdbaumechanischer, statisch-stahlbautechnischer und arbeiterschutztechnischer Hinsicht eingehend geprüft. Darnach bestehen bei Berücksichtigung der in den Gutachten enthaltenen Richtlinien und Hinweise, bei Einhaltung der im Bescheid zusammengefaßten technischen Bedingungen und Vorschriften sowie bei ständiger Fühlungnahme mit der Behörde und ihren Sachverständigen während des wesentlichen Baugeschehens gegen das Projekt und seine Ausführung keine Bedenken.

Die andere Seite des Bauvorhabens sind seine Auswirkungen auf die Wirtschaft und Struktur des " Oberen Gerichtes ". Hier wurde in der Ver-

handlung vor allem mit Nachdruck auf die mit dem Einstau des Mandarfenbodens und mit dem Wasserentzug aus den rechten Seitenbächen des Inns zusammenhängenden Probleme hingewiesen.

Durch die Anlage des Gepatschspeichers wird das Tal von den Ochsenhütten einwärts bis zu einer Höhengelage von fast 1800 m der Nutzung als Niederleger (insbesondere Vor- und Nachweide, Schneeflucht) der großen mit ca. 800 Stück Vieh bestoßenen Zweidrittelgaltalpe vollständig entzogen und die Bewirtschaftung der restlichen Alpteile wesentlich erschwert. Da diese Alpflächen für die Viehwirtschaft des Zweidrittelgerichtes seit altersher von besonderer Bedeutung waren, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bereits in der Bevorzugungserklärung auf die Notwendigkeit eines rechtzeitigen Ersatzes für die verloren gehenden oder beeinträchtigten Weideflächen hingewiesen. Das Ergebnis der örtlichen Verhandlung hat die Auffassung bekräftigt, daß die volle Aufrechterhaltung der Weidemöglichkeiten durch geeignete Ersatzbeschaffungen und Ersatzmaßnahmen im öffentlichen Interesse liegt; auch das Unternehmen hat die Notwendigkeit des rechtzeitigen und vollwertigen Naturalersatzes anerkannt. Demgemäß wurde in Bedingung VI/92 ausdrücklich festgehalten, daß der Mandarfenboden erst nach Sicherstellung der weiteren Alpfung eingestaut werden darf. Die Forderung, schon die Erteilung der Bewilligung bzw. die Bauinangriffnahme von einer solchen Ersatzregelung abhängig zu machen, ist hingegen sachlich und wirtschaftlich nicht gerechtfertigt. Für eine rechtzeitige und befriedigende Lösung dieses nicht einfachen Problemes ist das Zusammenwirken aller Beteiligten erforderlich; mangels einer gütlichen Vereinbarung ist der Landeshauptmann zur Regelung im einzelnen berufen.

Durch den Gepatschspeicher und die anderen Baumaßnahmen wird weitgehend Grund der Österreichischen Bundesforste in Anspruch genommen. Für die Regelung aller

damit zusammenhängenden Fragen empfiehlt sich der Abschluß eines Übereinkommens und die Durchführung der Bauarbeiten in gegenseitigem Einvernehmen. Strittige Fragen wie z.B. die behaupteten Privatgewässer- und Triftrechte sind erforderlichenfalls im Entschädigungsverfahren zu klären bzw. von der dafür zuständigen Behörde (§ 81 Abs. 2 WRG.) zu entscheiden.

Der geplante Wasserentzug aus den natürlichen Gerinnen des Kaunertales und der rechten Innseitentäler vermag in diesem Gebiet die bestehende Trink-, Nutz- und Löschwasserversorgung und Bewässerungsmöglichkeit zu gefährden. Das Unternehmen hat hier zunächst entsprechend dem Grundsatz des § 13 Abs. 3 WRG. in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß die erforderliche Trink-, Nutz- und Löschwasserversorgung keinesfalls beeinträchtigt wird und dies gegebenenfalls durch rechtzeitige Ersatzwasserbeschaffung bzw. andere Ersatzmaßnahmen oder durch Beschränkung des Wasserentzuges zu gewährleisten (Bedingung I/24). Bau- und Erhaltungsmängel bestehender Wasserversorgungsanlagen, sanitäre Mißstände oder offenkundige Wasserverschwendung bleiben dabei jedoch außer Betracht und können nicht dem Unternehmen mitangelastet werden. Infolge der elementaren Bedeutung der Wasserversorgung für Leben und Wirtschaft der Bevölkerung muß ihr Vorrang auch in Zukunft bei natürlicher Weiterentwicklung des Wasserbedarfes Berücksichtigung finden (Bedingung I/25). Die notwendigen Beweissicherungen sind in Bedingung V/89 vorgesehen; die Regelung der einzelnen Ersatzleistungen fällt in das Entschädigungsverfahren.

Die Landwirtschaft im Oberinntal und seinen Seitentälern, hauptsächlich auf Viehzucht und daher auf die Nutzung der Tal- und Bergwiesen angewiesen, hat seit jeher versucht, den durch die Niederschlagsarmut bedingten geringen Ertrag dieser Flächen durch zusätzliche Bewässerungen zu erhöhen. Dabei werden ganz allgemein während der Wachstumsperiode, insbesondere aber in Trockenjahren, die natürlichen Abflüsse dieses Gebietes weitgehend herangezogen. Da es sich für die betroffenen Gebiete um eine Existenzfrage handelt, dürfen diese natürlichen Abflüsse nur insoweit abgeleitet werden, als die erforderliche übliche Bewässerung nicht beeinträchtigt

wird (Bedingung VI/97). Für eine endgültige Klarstellung der ableitbaren Wassermengen fehlen derzeit noch die Voraussetzungen; es bedarf hier im einzelnen noch umfangreicher Erhebungen über die tatsächlichen Abfluß- und Bewässerungsverhältnisse und über die Möglichkeiten wassersparender Maßnahmen (Bedingung V/84, VI/96). Dies gilt insbesondere für den Stalanzer-, Platz-, Verjuns- und Arsangsbach, während die Wasserentnahme aus den Fendlerbächen, dem Bergler-, Radurschl- und Nauderer Tscheybach nach den bis jetzt vorliegenden Unterlagen keine bedeutenden Schwierigkeiten erwarten läßt. Die geplante Ableitung aus dem Gamorbach in Nauders erscheint jedoch mit Rücksicht auf die benötigten Bewässerungsmengen, seinen Charakter als Dorfbach und sein geringes Einzugsgebiet im öffentlichen Interesse derzeit nicht vertretbar.

Im einzelnen ist über die Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung fremder Rechte (wie z. B. Grundeigentum, Wasserbenutzungsrechte, Fischerrechte, Wegerechte) und die dafür gebührenden Ersatzleistungen und Entschädigungen vom Amt der Tiroler Landesregierung gesondert zu verhandeln und zu entscheiden. In diese Entschädigungsverfahren fallen auch gemäß § 97 WRG. alle jene Verhandlungsvorbringen der Gemeinden und Interessenten, die nicht bereits in den vorstehenden Bedingungen berücksichtigt wurden oder durch eine rechtsverbindliche Vereinbarung mit dem Unternehmen erledigt werden. Als Vorbereitung und Grundlage für die Entschädigungsverfahren sind sorgfältige Bestandsaufnahmen und Beweissicherungsmaßnahmen unentbehrlich, mit denen seitens des Unternehmens ehestens begonnen werden muß (Abschnitt V der Bedingungen). Im Entschädigungsverfahren wird auch grundsätzlich zu beachten sein, daß das Bauvorhaben einen entscheidenden Eingriff in das Natur- und Siedlungsgebiet vor allem des Kaunertales darstellt und eine bedeutende Änderung der Wirtschafts- und Sozialstruktur des Zweidrittelgerichtes mit sich bringen wird.

Hier ist ein Zusammenwirken aller beteiligten Faktoren zum Wohl des ganzen Gebietes erforderlich; vom Unternehmen kann aber eine verständnisvolle und besonders in Härtefällen großzügige Behandlung der Schadensvergütungen und Ersatzleistungen erwartet werden.

Angesichts des Umfanges und der Bedeutung des Bauvorhabens, mancher Schwierigkeiten seiner Ausführung und der Auswirkungen auf das einbezogene Siedlungsgebiet wird eine wasserrechtliche Bauaufsicht gemäß § 101 a WRG. bestellt werden, der die Überwachung der fachgemäßen Ausführung der Bauarbeiten insbesondere am Staudamm und die Einhaltung der behördlichen Vorschriften sowie die ständige Verbindung zwischen dem Unternehmen und der Behörde mit ihren Sachverständigen obliegt.

Dieser Bescheid ergeht gleichlautend an:

- 1.) die Tiroler Wasserkraftwerke A.G. in Innsbruck, Landhausplatz 2;
- 2.) das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Sektion IV) in Wien I., Schwarzenbergplatz 1;
- 3.) das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau (Wasserkraftkataster) in Wien I., Stubenring 1;
- 4.) das Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, mit dem Ersuchen, die beteiligten Abteilungen des do. Amtes zu beteiligen;
- 5.) das Amt der Tiroler Landesregierung (Straßenverwaltung) in Innsbruck;
- 6.) die Forsttechnische Abteilung für Wildbach- und Lawinenverbauung in Innsbruck;
- 7.) das Arbeitsinspektorat in Innsbruck, Herrengasse;
- 8.) die Post- und Telegraphendirektion in Innsbruck;
- 9.) die Landes-Landwirtschaftskammer in Innsbruck;
- 10.) die Bezirkshauptmannschaft in Landeck, Tirol;
- 11.) das Baubezirksamt in Imst, Tirol;
- 12.) die Gebietsbauleitung der Wildbach- und Lawinenverbauung in Imst, Tirol;
- 13.) die Bezirkslandwirtschaftskammer in Landeck, Tirol;
- 14.) - 23.) die Gemeindeämter
Kaunertal, Post Feuchten, Tirol,

Kauns, Post Prutz, Tirol,
Kaunerberg, Post Prutz, Tirol,
Faggen, Post Prutz, Tirol,
Prutz, Tirol,
Fendels, Post Ried i.O., Tirol,
Ried i.O., Tirol,
Tösens, Tirol,
Pfund, Tirol,
Nauders, Tirol,

- 24.) die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste in Wien III., Marxergasse 2;
- 25.) die Österreichischen Bundesforste in Innsbruck;
- 26.) die Österreichische Elektrizitätswirtschafts-A.G. in Wien I., Am Hof 2;
- 27.) Herrn Professor Dr. hc.Dr.Ing.Ernst Chwalla in Graz, Kopernikusgasse 27;
- 28.) Herrn Professor Dr.Raimund Klebelsberg in Innsbruck;
- 29.) Herrn Professor Dr.Ing.O.K.Fröhlich, Technische Hochschule, in Wien IV., Karlsplatz 13;
- 30.) Herrn Professor Dr.Ing.Hermann Grengg, Technische Hochschule, in Graz, Rechbauerstraße 12;
- 31.) Herrn Chefgeologen Dr.Oskar Schmidegg, Geologische Bundesanstalt, in Wien III., Rasumofskygasse 23;
- 32.) Herrn Chefgeologen Dr.Werner Heißel, Geologische Bundesanstalt, in Wien III., Rasumofskygasse 23.

Für den Bundesminister:

Harlig

IIIa1-14.6/60-1959

Innsbruck, am 10.VII.1959

Betreff: Kaunertalausbau;
wasserrechtliche Bewilligung.

An den
Wasserbuchdienst
im Hause

Anbei werden

- ✓ a) der Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 22.III.1956, Zl. 96161/2-25541/56, betreffend Kaunertalausbau, Erklärung als bevorzugter Wasserbau,
- ✓ b) der Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 27.II.1958, Zl. 96.161/29-32930/58 betreffend Kaunertalausbau, wasserrechtliche Bewilligung, sowie die bezügliche Verhandlungsschrift, aufgenommen vom Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft in der Zeit vom 30.9. bis 9.10.1957 und am 25.11.1957,
- ✓ c) der Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 18.6.1958, Zl. 96161/45-54905/59 betreffend Überleitung der Wasser des oberen Pitztales zum Kaunertal, Erklärung als bevorzugtes Wasser

zwecks weiterer Veranlassung i.S. des § 22 der Wasserbuchverordnung übermittelt.

Der mit Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 27.II.1958, Zl. 96161/29-32930/58 genehmigte Entwurf folgt nach.

Anlagen:

3 Bescheide und
1 Verhandlungsschrift.

Der Abteilungsleiter:
Dr. Neuner

F.d.R.d.A.:

Neuner

Amt der Tiroler Landesregierung	
Eing. 10. AUG 1959	4
N. Zl. _____	Dig. _____
O. Zl. _____	Gew. _____

C

Frey

1959